

S. 127 / Nr. 33 Verfahren (d)

BGE 74 IV 127

33. Urteil des Kassationshofes vom 1. Oktober 1948 i. S. Frick und Keller gegen A. G. für die Neue Zürcher Zeitung.

Seite: 127

Regeste:

Art. 268 Abs. 2 BStP. Gegen prozessleitende Verfügungen ist die Nichtigkeitsbeschwerde nicht gegeben.

Art. 268 al. 2 PPF. Le pourvoi en nullité n'est pas ouvert contre des décisions relatives à l'instruction.

Art. 268 cpv. 2 PPF. Il ricorso per cassazione non è proponibile contro le decisioni concernenti l'istruzione del processo.

A. Dr. Wilhelm Frick und Kurt Keller reichten am 15. November 1946 wegen eines am 5. November 1946 in der Neuen Zürcher Zeitung erschienenen angeblich ehrverletzenden Artikels gegen den Chefredaktor Bretscher und Gerichtsberichterstatler Dr. Grabemann Strafklage ein. Im Verlaufe der Untersuchung anerkannte Dr. Grabemann, den Artikel verfasst zu haben. Am 30. April 1948 verfügte der Untersuchungsrichter, dass die verantwortlichen Organe der Aktiengesellschaft für die Neue Zürcher Zeitung das Manuskript des Artikels einzureichen hätten, damit festgestellt werden könne, ob und welche Aenderungen daran eventuell vom Chefredaktor vorgenommen worden seien. Die Strafkläger behaupten nämlich, dass Bretscher als Mitverfasser des Artikels strafbar sei.

Auf Rekurs der A.G. für die Neue Zürcher Zeitung hob das Obergericht des Kantons Zürich am 29. Juni 1948 die Verfügung des Untersuchungsrichters auf, mit der Begründung, dass sie gegen Art. 27 Ziff. 3 Abs. 2 StGB verstosse. Die Nichtigkeitsbeschwerde, welche die Strafkläger gegen diesen Entscheid führten, wurde vom Kassationsgericht des Kantons Zürich am 25. August 1948 mit der gleichen Begründung abgewiesen.

B. Dr. Frick und Keller führen gegen den Entscheid des Kassationsgerichtes beim Bundesgericht Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrage, er sei aufzuheben und die Verfügung des Untersuchungsrichters zu bestätigen.

Die A.G. für die Neue Zürcher Zeitung beantragt,

Seite: 128

auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventuell sei sie abzuweisen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

Das Kassationsgericht des Kantons Zürich hat die Frage, ob der Entscheid des Obergerichts Art. 27 Ziff. 3 Abs. 2 StGB verletze, frei überprüft. Die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde ist deshalb, ihre Zulässigkeit vorausgesetzt, mit Recht gegen den Entscheid des Kassationsgerichts, nicht gegen jenen des Obergerichts ergriffen worden.

Nach Art. 268 Abs. 2 BStP ist sie indessen nur gegen Urteile gegeben. Unter einem Urteil ist bloss der (endgültige) Entscheid des erkennenden Richters über den Ausgang der Sache (Freisprechung, Strafe, Widerruf des bedingten Strafvollzugs usw.) oder über eine für ihren Ausgang präjudizielle Frage (Strafantrag, Verjährung, Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten usw.) zu verstehen, nicht auch eine Verfügung über den Gang des Verfahrens (prozessleitende Verfügung), z. B. über die Zulassung der Anklage (Kassationshof 5. Dezember 1947 i. S. Conti) oder die Anordnung oder Nichtanordnung einer psychiatrischen Begutachtung (Kassationshof 9. November 1944 i. S. Thrier). Eine solche Verfügung aber liegt hier vor, wo einzig über die Frage entschieden worden ist, ob der Untersuchungsrichter die am Prozesse nicht beteiligte A.G. für die Neue Zürcher Zeitung verhalten dürfe, das Manuskript zu dem angeblich ehrverletzenden Artikel herauszugeben. Gegenstand dieser Verfügung ist die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer bestimmten Beweismassnahme. Über die Frage, ob Bretscher als Mitverfasser des Artikels strafbar sei, wird damit nicht entschieden, auch nicht bloss dem Grundsätze nach.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde wird nicht eingetreten